

Az.: 4 L 387/24.A



## VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

### B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragstellerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts - Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

4 L 387/24.A

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch die Richterin am Verwaltungsgericht ██████ als Einzelrichterin

am 21. November 2024

**beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin – 4 K 1585/24.A – gegen die Abschiebungsbefreiung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Juli 2024 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

**Gründe:**

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als offensichtlich unbegründet und begeht vorläufigen Rechtsschutz gegen die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – angedrohte Abschiebung nach Kolumbien.

Die ██████████ Antragstellerin ist – ordnungsgemäß ausgewiesene – kolumbianische Staatsangehörige. Sie reiste am ██████████ 2023 gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten ██████████ – der nach den Feststellungen des Bundesamtes venezolanischer Staatsbürger ist – und dem gemeinsamen volljährigen Sohn in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 2. November 2023 stellten die Vorgenannten förmliche Asylanträge. Die Asylverfahren wurden beim Bundesamt jeweils gesondert geführt. Den Asylantrag des Lebensgefährten lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 25. Juni 2024 – ██████████ – ab und drohte ihm die Abschiebung nach Venezuela an. Über den Stand und Ausgang des Asylverfahrens des Sohnes – ██████████ – ist dem Gericht bisher nichts bekannt.

Das Bundesamt hörte die Antragstellerin persönlich an. Sie gab im Wesentlichen an, sie habe von 1989 bis 2017 überwiegend in Venezuela und bis zu ihrer Ausreise nach Spanien im März 2023 in Kolumbien gelebt. Mit ihrem Lebensgefährten sei sie schon 23 Jahre zusammen. Sie habe in Kolumbien in einem Haus mit ihrem Lebensgefährten, dem gemeinsamen Sohn, ihrer Mutter und Großmutter gelebt. Dorthin könne sie persönlich auch zurückkehren, aber sie seien eine Familie. Sie seien zu dritt und gehörten zusammen. In Kolumbien sei die wirtschaftliche Lage und die Sicherheitslage sehr schlecht, deshalb seien sie nach Deutschland gekommen. Ihre Heimatstadt ██████████ sei eine schöne Stadt, aber voller Kriminalität. Das Umfeld der Stadt

4 L 387/24.A

habe das Ambiente eines typischen Armenviertels. Es herrsche kein Respekt vor Menschen oder Eigentum. Aktuell seien Personen an der Regierung beteiligt, die aus der Guerilla kommen würden. Venezuela hätten sie aufgrund der dort herrschenden Gewalt und Kriminalität verlassen. Jetzt entwickle sich Kolumbien in dieselbe Richtung. [REDACTED] sei von kriminellen Banden beherrscht, die ihren Sohn bereits mehrfach aufgefordert hätten, für sie zu arbeiten. Er habe bisher immer gesagt, dass er keine Zeit habe, weil er arbeite und studiere. Es sei aber nur eine Frage der Zeit, bis er keine andere Möglichkeit mehr habe als mitzumachen. Sie wolle ihrem Sohn ein geordnetes Leben ermöglichen. Sie möchte, dass er studieren und arbeiten könne. Sie selbst habe das Abitur abgeschlossen und während ihres Aufenthaltes in Venezuela in [REDACTED] gearbeitet. Später habe sie in ihrem eigenen kleinen Laden in ihrem Haus gearbeitet. In Kolumbien habe sie bis zu ihrer Ausreise als [REDACTED] gearbeitet. Auch ihr Lebensgefährte und ihr Sohn hätten gearbeitet. Auf Nachfrage erklärte sie, dass sie für sich individuell bei Rückkehr nach Kolumbien nichts befürchte. Ihr würde dort nichts passieren, aber sie wäre von ihrer Familie getrennt. Nach Venezuela könnten sie aber auf keinen Fall zurückkehren. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die Niederschrift der Anhörung verwiesen.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2024 – der Antragstellerin am 4. Juli 2024 zugestellt – lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1 bis 3). Weiter stellte es das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG fest (Ziff. 4). Die Antragstellerin wurde unter Abschiebungsandrohung nach Kolumbien aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt (Ziff. 5). Schließlich wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter legen nicht vor. Die Antragstellerin sei kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG und die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte legen nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor. Weiter legen auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG nicht vor. Der Asylantrag werde zudem als offensichtlich

4 L 387/24.A

unbegründet gemäß § 30 Abs. 1 Nr.1 AsylG abgelehnt, weil die Antragstellerin im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht habe, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang seien. Abschiebungsverbote legen nicht vor.

Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG zu erlassen. Dem stünde auch nicht die Rechtsprechung des EuGHs (Beschluss vom 15. Februar 2023 – Rs. C-484/22, Rn. 24f.; Urteil vom 14. Januar 2021 – C-441/19, Rn. 54; Urteil vom 11. März 2021 – C-112/20, Rn. 41) entgegen. Nach der Erkenntnislage des Bundesamtes im Zeitpunkt der Asylentscheidung legen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG keine kindlichen und/oder familiären Belange als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis i. S. v. Art. 5 Halbsatz 1 Buchst. a und/oder b Richtlinie 2008/115/EG i. V. m. Art. 7 und/oder Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union i. V. m. Art. 3 und/oder Art. 9 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes i. V. m. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK vor oder das Individualinteresse der Antragstellerin am Erhalt ihrer familiären Bindungen trete hinter die berechtigten staatlichen bzw. allgemeinen Interessen am Vollzug der Rückkehrverpflichtung zurück. Die Antragstellerin habe zu möglichen Kindeswohlbelangen bzw. familiären Bindungen weder etwas vorgetragen, noch ergeben sich derartige Belange zum Zeitpunkt der Entscheidung aus dem Akteninhalt. Es sei darauf hinzuweisen, dass der Lebensgefährte und der volljährige Sohn der Antragstellerin per Definition nicht zu ihrer Kernfamilie gehörten und auch selbst keinen gefestigten Aufenthalt in der Bundesrepublik begründet hätten, sondern selbst Asylverfahren führten. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auch den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Die Antragstellerin hat am 8. Juli 2024 Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben – 1 K 1530/24.A – und diese verbunden mit einem Antrag auf Gewährung von einstweiliger Rechtsschutz. Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Verfahren mit Beschlüssen vom 29. Juli 2024 an das hiesige Gericht verwiesen. Das Klageverfahren wird nunmehr unter 4 K 1585/24.A geführt. Zur Begründung vertieft die Antragstellerin ihre bereits in der Anhörung gemachten Angaben und macht zudem geltend, dass sie zumindest so lange in Deutschland mit ihrem Lebensgefährten zusammenleben möchte, wie dieser sich als Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufhalten dürfe, was gegenwärtig noch der Fall sei. Sie seien gemeinsam in einer Gewährleistungswohnung des Dresdner Sozialamtes untergebracht. Ihr Lebensgefährte habe am 16. Juli 2024 beim Verwaltungsgericht Dresden Klage – [REDACTED] – erhoben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Klage- und Antragsschrift vom 8. Juli 2024 sowie den Schriftsatz vom 1. August 2024 nebst Anlagen verwiesen.

4 L 387/24.A

Die Antragstellerin beantragt,

gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 25. Juni 2024 anzurufen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte in diesem sowie im Hauptsacheverfahren und auf die beigezogene Bundesamtsakte [REDACTED] verwiesen.

## II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung – über den gemäß § 76 Abs. 4 S. 1 AsylG die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet – hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, weil die nach §§ 36 Abs. 1, 34 Abs. 1, Abs. 2 AsylG – in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung vom 21. Februar 2024 (Rückführungsverbesserungsgesetz, BGBl. I, S. 54) – in Verbindung mit § 59 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheids gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Er ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere wurde die einwöchige Antragsfrist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gewahrt, nachdem der Bescheid am 4. Juli 2024 zugestellt wurde und der Antrag am 8. Juli 2024 bei Gericht einging.

Das Gericht trifft im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene, originäre Entscheidung über die Aussetzung bzw. die Aufhebung der Vollziehung auf Grund der sich ihm im Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) darbietenden Sach- und Rechtslage. Das Gericht hat dabei die Interessen des Antragstellers und das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung gegeneinander abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu, soweit sie im Rahmen der im Eilverfahren bereits beurteilt werden können. Dabei darf die Aussetzung der Abschiebung in den Fällen der Ablehnung eines

4 L 387/24.A

Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 99). Gegenstand der rechtlichen Prüfung ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG die mit einer einwöchigen Ausreisefrist verbundene Abschiebungsandrohung nach §§ 36 Abs. 1, 34 Abs. 1, Abs. 2 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG als selbständiger Verwaltungsakt. Dabei stützt sich die sofortige Beendigung des Aufenthalts des Asylbewerbers auf die (qualifizierte) Ablehnung seines Asylantrags als offensichtlich unbegründet und ist deren Folge. Anknüpfungspunkt der Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist daher die Frage, ob das Bundesamt den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, ohne dass deshalb der Ablehnungsbescheid selbst zum Verfahrensgegenstand wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 93).

Nach Maßgabe dessen fällt vorliegend die Interessenabwägung zugunsten der Antragstellerin aus. Ihr Aussetzungsinteresse überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse. Denn es bestehen ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, die ihre Rechtsgrundlage in §§ 36 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 2 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG findet.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlässt das Bundesamt nach § 59 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird (Nr. 1), dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird (Nr. 2), dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird (Nr. 2a), die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausnahmsweise zulässig ist (Nr. 3), der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen (Nr. 4) und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt (Nr. 5).

Vorliegend bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Abschiebung der Antragstellerin nach Kolumbien ihre familiären Bindungen i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG entgegenstehen. Die Abschiebung nach Kolumbien würde aufgrund des unterschiedlichen Zeitpunkts des Eintritts der Vollziehbarkeit und der unterschiedlichen Zielstaatsbezeichnungen in den Abschiebungsandrohungen zu einer Trennung der Antragstellerin von ihrem Lebensgefährten und ihrem Sohn auf derzeit nicht absehbare Zeit führen.

4 L 387/24.A

Eine asylrechtliche Abschiebungsandrohung ist eine Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 3 Nr. 4, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1 der Rückführungsrichtlinie (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Juni 2022 – 1 C 24.21 – juris Rn. 18). Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG i. V. m. Art. 5a und b Rückführungsrichtlinie ist vor deren Erlass festzustellen, ob das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen im Bundesgebiet – die von Art. 6 GG, Art. 7 GRC und Art. 8 EMRK geschützt sind – eine Aufenthaltsbeendigung zulassen. Dabei muss die Situation des Ausländer umfassend und eingehend beurteilt werden. Unionsrechtlich reicht es nicht aus, dass die Belange nach Erlass der Abschiebungsandrohung, aber noch vor deren Vollstreckung berücksichtigt werden (vgl. EuGH, Beschluss vom 15. Februar 2023 – C-484/22 – und Urteil vom 11. März 2021 – C-112/20 – juris). Die im Hinblick auf Minderjährige ergangene Rechtsprechung lässt sich auf die Belange von Erwachsenen übertragen, da Art. 5 Buchst. b Richtlinie 2008/115/EU familiäre Belange allgemein schützt.

Der unionsrechtliche Begriff der „familiären Bindungen“ bezieht sich auf das in Art. 8 EMRK und Art. 7 GRC verankerte Recht auf Privat- und Familienleben und ist in diesem Sinne auszulegen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 17. Juni 2024 – 4 LB 215/20 OVG – juris Rn. 93 mit Verweis auf OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22. Juni 2023 – 4 LB 6/22 – juris Rn. 97). Hiernach bilden den traditionellen Kern des Familienbegriffs in Art. 8 EMRK und Art. 7 GRC Ehegatten und Kinder. Entscheidend ist dabei das tatsächlich bestehende Familienleben. Dies entspricht dem Familienbegriff des Art. 6 Abs. 1 GG, wonach es ebenfalls auf die tatsächliche Verbundenheit der Familienmitglieder ankommt. Erfasst sind auch eheliche und andere partnerschaftliche Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau ohne Kinder sowie gleichgeschlechtliche Beziehungen. Anhaltspunkte für eine gelebte Beziehung sind ein gemeinsamer Haushalt, Art und Dauer der Beziehung, Interesse und Bindung der Partner aneinander, zum Beispiel durch gemeinsame Kinder, oder andere Umstände. Neben der partnerschaftlichen Beziehung fällt auch die Beziehung zu Kindern unter den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK. Ein Kind, das aus einer ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung hervorgegangen ist, gehört zu diesem Familienverband. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen jungen Erwachsenen handelt, der noch keine eigene Familie gegründet hat und bei seinen Eltern lebt. Familienbeziehungen im Sinne von Art. 8 EMRK bestehen grundsätzlich auch zu anderen nahen Verwandten, insbesondere zu Geschwistern sowie zwischen Großeltern und Enkelkindern. Sie haben aber in der Regel nicht die gleiche Bedeutung wie innerhalb der Kernfamilie. Beziehungen zwischen Erwachsenen genießen daher nur dann als Familienleben den Schutz des Art. 8 EMRK, wenn über die emotionale Verbundenheit hinaus zusätzliche Elemente der Abhängigkeit vorliegen (vgl. Hofmann, in: BeckOK AuslR, Stand April 2024, Art. 8 EMRK Rn. 16ff. m. w. N.; BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 2926/13 –

4 L 387/24.A

BVerfGE 136, 382 Rn. 22 f. und Kammerbeschluss vom 25. Oktober 1995 – 2 BvR 901/95 – juris Rn. 8 zum Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG).

Die Antragstellerin hat familiäre Belange in diesem Sinne geltend gemacht. Sie hat vorgetragen, dass sie ihren Lebensgefährten bereits im Jahr 2000 in Venezuela kennengelernt habe und die Lebensgemeinschaft seitdem Bestand habe. Auch in Deutschland leben die Lebenspartner in einer gemeinsamen Wohnung. Aus der Lebensgemeinschaft ist der inzwischen volljährige Sohn hervorgegangen. Diese familiären Belange der Antragstellerin sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG vor Erlass einer Abschiebungsandrohung dahingehend zu prüfen, ob sie einer – sofortigen – Abschiebung und der Abschiebung in verschiedene Zielstaaten entgegenstehen. Die hierfür erforderliche Sachverhaltsaufklärung und nachfolgende Prüfung in Gestalt der Abwägung der familiären Bindungen und der öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung sind Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als im nationalen Verfahren zuständige Behörde bzw. nach Abschluss des Asylverfahrens die Ausländerbehörden (vgl. BT-Drs. 20/9463, Seite 58).

Der Begründung des angefochtenen Bescheides lässt sich weder eine hinreichende Sachverhaltsaufklärung noch eine den o. g. Anforderungen genügende Prüfung der familiären Situation der Antragstellerin entnehmen. Auch eine Abwägung der familiären Belange der Antragstellerin mit den öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung hat das Bundesamt nicht vorgenommen. Es führt lediglich – in unzutreffender Weise – aus, die Antragstellerin habe zu möglichen familiären Bindungen weder etwas vorgetragen, noch ergeben sich derartige Belange zum Zeitpunkt der Entscheidung aus dem Akteninhalt. Die vom Bundesamt getroffene Aussage, der Lebensgefährte und der volljährige Sohn der Antragstellerin gehörten per Definition nicht zur Kernfamilie, liegt neben der Sache, da sowohl die Beziehung zum Lebensgefährten als auch die Beziehung zu ihrem Sohn – auch wenn es sich um einen jungen Erwachsenen handelt – grundsätzlich vom Schutzbereich des Art. 8 EMRK umfasst und als familiäre Belange vor Erlass der Abschiebungsandrohung vom Bundesamt zu berücksichtigen sind.

Das Bundesamt kann auch nicht damit durchdringen, dass die Familienmitglieder der Antragstellerin selbst keinen gefestigten Aufenthalt in der Bundesrepublik begründet haben, sondern selbst Asylverfahren führen. Nach der Entscheidung des Sächsisches Oberverwaltungsgericht (Beschluss vom 14. Oktober 2024 – 4 A 303/23.A – mit Verweis auf OVG Lüneburg, Beschluss vom 27. Juni 2024 – 4 LA 21/24 – beide juris) ist ein nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG rechtmäßiger Aufenthalt eines Kindes oder Familienmitgliedes grundsätzlich geeignet, den Tatbestand des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG zu erfüllen. Dem schließt sich das Gericht an.

Die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG des Lebensgefährten und des Sohnes der Antragstellerin erlischt erst mit Unanfechtbarkeit der verfügten Abschiebungsandrohung (§ 67 AsylG Abs. 1 Nr. 6 AsylG). Insoweit ist der Zeitpunkt des Vorliegens eine rechtskräftige Entscheidung in den anhängigen Klageverfahren offen. Möglicherweise unterliegen die verfügten Abschiebungsandrohungen auch der Aufhebung. Zu den Erfolgsaussichten der Klagen der weiteren Familienmitglieder ist nichts bekannt. Ob und auf welcher rechtlichen Grundlage sich der Lebensgefährte und der Sohn – trotz ihrer ausschließlich venezolanischen Staatsangehörigkeit – zur Herstellung der Familieneinheit erneut in Kolumbien legal niederlassen könnten, ist nicht dargetan. Damit ist die im Hinblick auf eine – sofortige – Abschiebung der Antragstellerin zu erwartende Dauer einer Trennung der Familienmitglieder durch nichts konkretisiert und es lässt sich nicht beurteilen, ob diese verhältnismäßig kurz und damit hinnehmbar bzw. zumutbar wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Der Beschluss ist nach § 80 AsylG unanfechtbar.



*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Chemnitz, den 22.11.2024

Verwaltungsgericht Chemnitz

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*